Der

Eigentumserwerb am Schuldschein

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

AUAD. LAND. BAT. BIBL.

Heinrich Sürder
Gerichts-Referendar
aus Schlebusch bei Cöln am Rhein.

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei.
1902.

SEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT GEWIDMET

VOM VERFASSER.

Disposition.

I. Ausbildung des Schuldscheins, anfangend im römischen Recht.

II. 1. Bestimmung des § 952 Satz 1 BGB.
2. Schuldschein im Sinne des § 952.

III. Herstellung der Verbindung von Schuldscheinseigentum und Gläubigerschaft bildet Ausnahme
1. von der Spezifikation des § 950 BGB.
2. von § 929 BGB.

IV. Gemeinsames Schicksal nach der Verbindung
1. bei Übergang der Forderung.
2. bei Rechten an der Forderung, und zwar
a) bei Niessbrauch,
b) bei Pfandrecht.

V. Trennung von Schuldscheinseigentum und Gläubigerschaft:
1. durch den Willen des Gläubigers,
2. bei Untergang der Forderung.
3. im Fall der Nacherbfolge (§ 2143 BGB.)
4. andere Fälle.

VI. Schuldscheinseigentum bei Mehrheit von Gläubigern;

1. mehrere Forderungen, aber ein gemeinschaftlicher Schuldschein,
2. teilweise Cession der Forderung.
3. Gesamtgläubiger,
4. Miterbe.

VII. Ersatz für den Verlust des Schuldscheinseigentums
1. Anfechtungsrecht,
2. Schadensersatzanspruch.

Litteratur-Verzeichnis.

Jacobi, Ernst: Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des deutschen Reiches. 1901.

Brunner: Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunden, 1. Band. 1880.

Schwartz, Paul: Über die rechtliche Natur des Sparkassenbuches; Dissertation. Rostock 1902.

Baron: Pandekten. 7 Auflage. 1890.

Planck, Gottl.: Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz; erläutert. 3. Band, Sachenrecht. 1. und 2. Auflage. 1902.

Strohal, Emil: Das Sparkassenbuch im Sachenrecht [Recht, 5. Jahrg. 1901].

Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. 2. Auflage. 1901.

Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts; 3. und 4. Auflage. 1900.

Cosack, Conrad: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Auflage. 18 9/1900.

Cosack, Conrad: Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Auflage. 1900.

Biermann, Johannes: Das Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. 1898.

Dernburg, Heinr.: das Sachenrecht des deutschen Reiches und Preussens. 2. Auflage 1901.

Hachenburg, Max: Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich. Vorträge. 2. Aufl. 1900.

Scherer, Martin: das Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich; erläutert. 1899.

Staudinger von, Julius: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. 3. Band. Sachenrecht. 1898.

Haidlen, Oskar: Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten herausgegeben. 1897.

Holtzendorff von, Franz: Rechtslexikon. 3. Aufl. 3. Band 1. Hälfte. 1881.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1900/1902.

Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Band, 3. Auflage; neu bearbeitet von H. O. Lehmann. 1896.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichsjustizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. 1899.

Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Auflage. 1896.

Sohm, Rudolf: Institutionen; ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts. 7. Auflage. 1898.

Ouaritsch: Kompendium des römischen Privatrechts und Civilprozesses. 7. Auflge. 1996.

Fitting, Hermann: Der Reichs-Civilprozess. 10. Auflage. 1900.

Pfitzer: Dingliche Rechte an Schuldscheinen; in Archiv für die civillistische Praxis; Band 72. 1892.

Reichsgerichtsentscheidungen in Civilsachen; Band 11.

Gajus: Institutionen. III. § 134.

Corpus juris Civilis: Digesten XII. 1. 40, XXII. 1. 41 § 2. XLV. 1. 126. § 2.

Kohler, J.: Archiv für die civilistische Praxis. 1892.

Schuldschein ist das schriftliche Bekenntnis einer Schuldverbindlichkeit durch den Schuldner. Typus eines solchen Schuldscheins ist der Darlehnsschuldschein. Um nun stets einen bestimmten Schuldsein vor Augen zu haben, möge es erlaubt sein, im Folgenden speziell den Darlehnsschuldschein zu behandeln, indem schon hier vorweg bemerkt sein soll, dass das, was im Hauptteile über denselben gesagt werden wird, vom Schuldschein überhaupt gilt, da es ja gleichgültig ist, ob derselbe über eine Darlehns- oder eine sonstige Forderung ausgestellt ist. Worauf es bei der Eigentumserwerbsfrage am Schuldschein ankommt, nämlich was als Schuldschein im Sinne des § 952 BGB zu betrachten sei, ergiebt sich bei der Behandlung des Darlehnsschuldscheines von selbst.

Giebt jemand einem anderen ein Darlehn, sei es in barer Münze, sei es in Gestalt von anderen vertretbaren Gegenständen, so lässt sich der Darlehnsgeber, der Gläubiger, regelmässig vom Darlehnsempfänger, dem Schuldner, einen Schuldschein aushändigen, in welchem letzterer den Empfang des Darlehns bekennt und sich anheischig macht, den Geldwert des Empfangenen zurückzuerstatten. Eine

derartige urkundliche Bezeugung eines Schuldverhältnisses durch den Schuldner bezw. dessen Vertreter hat das älteste römische Recht nicht gekannt, sie stellt sich vielmehr als das Ergebnis einer längeren Entwickelung des Urkundenwesens dar. Der älteste und ursprüngliche Typus der römischen Privaturkunde ist eine Beweisurkunde, die nach der Mitwirkung der Zeugen bei Abfassung derselben als „Zeugenurkunde" bezeichnet zu werden pflegt. Diese Zeugenurkunde war vom Destinatär selbst ausgestellt. Ihre Beweiskraft ruhte in den Urkundszeugen; „in den Zeugen wird eine Garantie für die Wahrheit, in den Siegeln der Zeugen eine Garantie für die Echtheit der Urkunde erblickt." [1] Neben diese Zeugenurkunde trat später noch eine andere Beweisurkunde, die unter dem Namen chirographum oder syngraphe aus dem griechischen Rechtsleben in das römische eindrang. Diese Urkunde wurde von dem Vertragsgegner des Destinatärs, vom Schuldner bezw. seinem Mandatar selbst, ausgestellt. Ihr Wesen ruhte darin, dass ihre Beweiskraft in der Thatsache der Ausstellung durch den Schuldner lag, der durch die Urkunde dem Destinatär ein Beweismittel für den Abschluss des Rechtsgeschäfts an die Hand geben wollte. Bei den Griechen hatte dieser Schuldschein, chirographum, die Eigentümlichkeit, dass grade er der Grund, die causa, der rechtlichen Verpflichtung war. [2] Der Schuldner haftete aus dem von ihm

1) Brunner, Seite 145.
2) Vgl. Sohm, Institutionen, Seite 380.

ausgestellten Verpflichtungsschein (syngraphe, chirographum) als solchem, wie dies aus der Äusserung Cajus III § 134 hervorgeht: praeterea litterarum obligatio fieri videtur chirographis et syngraphis, id est si quis debere se aut daturum se scribat Zugleich geht aus dieser Stelle hervor, dass das chirographum eine vom Schuldner selbst ausgestellte Urkunde ist. Bei der Ausdehnung des römischen Reiches auf den hellenischen Osten konnten die griechischen Rechtsinstitute nicht ohne Einfluss bleiben auf römische Einrichtungen. So eignete sich das römische Recht den Schuldschein an, jedoch wurde nicht übernommen, dass dieser Schuldschein der Grund der rechtlichen Verpflichtung war, vielmehr sollte er nur zum Beweise der Obligation dienen, die unabhängig von ihm durch Vertrag, stipulatio, zwischeu den Parteien entstanden war. Die Zeugenurkunde des älteren Rechts verschwand allmählich vor dem immer mehr Anwendung findenden chirographum. Zwei Beispiele chirographischer Darlehnsurkunden mögen hier angeführt sein, von denen die erste vom Schuldner selbst geschrieben, während die andere von einem beauftragten Sklaven des Schuldners ausgestellt ist: Lucius Titius scripsi me accepisse a Publio Maevio quindecim umtua numerata mihi de domo et haec quindecim proba recte dari kalendis futuris stipulatus est Publius Maevius, spopondi ego Lucius Titius. [Dig. XII. 1. 40]. Die andere Stelle lautet: Chrysogonus Flavii Candidi servus actor scripsi coram subscribente et adsignante domino meo

accespisse eum a Julio Zosa mutua denaria mille. [Dig. XLV. 1. 126. § 2]. Bezüglich der Form des Schuldscheins galt im römischen Recht die Rechtsvorschrift, dass der Schuldschein den materiellen Schuldgrund angeben müsse, indem bei einer Schuldurkunde, die den materiellen Schuldgrund nicht angab, der Kläger verpflichtet war, die causa seiner Forderung zu beweisen, während andererseits der Aussteller einer Urkunde, die den Schuldgrund angab, dieses Anerkenntnis nur durch klaren urkundlichen Gegenbeweis sollte entkräften können.

Besondere Grundsätze galten im römischen Recht speciell vom Darlehnsschuldschein. Weil nämlich derselbe schon oft ausgestellt wurde, bevor der Aussteller des Schuldscheins das Darlehn empfangen hatte, — der Schuldschein war hier ausgestellt in der Erwartung des Darlehnsempfanges, — so wurde die Kraft des Schuldscheins während einer gewissen Frist suspendiert. Die Frist betrug vor Justinian 5, seitdem 2 Jahre. Die Bedeutung der Frist lag darin, dass der Aussteller während derselben dem Schuldschein die Behauptung, das Geld nicht empfangen zu haben, die querela non numeratae pecuniae entgegensetzen konnte. Er konnte dies entweder im Wege der Klage oder im Wege der Klagebeantwortung, exceptio non numeratae pecuniae. Der Gläubiger wurde dadurch gezwungen, den Beweis des Darlehns auf andere Weise zu führen, ohne sich auf den Schuldschein berufen zu können. Hatte der Aussteller die Frist unbenutzt verstreichen lassen, so erlangte der Schuldschein volle Beweiskraft.

Die römisch-rechtlichen Regeln von der Angabe des Verpflichtungsgrundes und dem Ablauf einer zweijährigen Frist von der Ausstellung des Schuldscheins zur Herbeiführung der vollen Beweiskraft haben ihre Geltung im gemeinen Recht behauptet. Doch ging hinsichtlich der Vorschrift der Angabe des Verpflichtungsgrundes zur vollen Beweiskraft die Praxis der Gerichte allmählich in immer steigendem Masse dazu über von dem Erfordernis der Angabe des materiellen Schuldgrundes mehr und mehr abzugehen. Dieser Ansicht hat auch der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs Rechnung getragen, und sie ist nunmehr durch das bürgerliche Gesetzbuch verbürgt. Auch die zweite Einschränkung bezgl. des Ablaufs einer zweijährigen Frist konnte auf die Dauer den neueren Rechtsanschauungen nicht Stand halten, bis denn endlich diese Bestimmung durch das Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 Artikel 17: „Die Beweiskraft eines Schuldscheins ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden“ — ganz beseitigt wurde, so dass fortan der Aussteller des Schuldscheins die Behauptung, dass er das Darlehn nicht empfangen habe, nur dann mit Erfolg aufstellen kann, wenn er den Beweis für seine Behauptung erbringt.

So haben wir heute den Darlehnsschuldschein als ein Beweisdocument für dasjenige, was in ihm enthalten ist; als eine Schuldurkunde, die freilich, wie aus dem Worte hervorgeht, den materiellen Schulgrund — Darlehn — angibt, aber ohne dass hierauf ihre Beweiskraft beruhte; als eine Schuld-

urkunde, ohne das Erfordernis des Ablaufes einer zweijährigen Frist seit ihrer Ausstellung zur Herbeiführung der vollen Beweiskraft. Er liefert keinen Obligationsgrund; dieser ruht vielmehr in dem Rechtsgeschäft, das durch ihn verbrieft wird. Der Darlehnsschuldschein ist ein Empfangsschein, den sich der Darlehnsgeber regelmässig vom Darlehnsempfänger aushändigen lässt, und dessen Bedeutung hauptsächlich darin liegt, dass sich der Darlehnsgeber, der Gläubiger, durch dessen Vorlegung von dem Beweise der Darlehnshingabe befreien kann.

Kommen wir nun zur Behandlung des Eigentums am Schuldschein, so gibt auf die Frage, wem das Eigentum am Darlehnsschuldschein zustehe, § 952 BGB. die Antwort § 952 Satz 1 bestimmt: „Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein steht dem Gläubiger zu.“ An der eigentümlichen Stellung dieser Vorschrift im Sachenrecht unter den Regeln von der Verbindung wird sofort ersichtlich, dass das Eigentum am Schuldschein eine vollständig singuläre exceptionelle Behandlung erfahren soll gegenüber dem Eigentum an anderen beweglichen Sachen. Wenn wir gesagt haben, nach dem hier massgebenden § 952 stehe das Eigentum am Scheine dem Gläubiger zu, so kann dies natürlich nur unter der Voraussetzung richtig sein, dass der Darlehnsschuldschein auch unter die Bestimmung des angeführten § 952 fällt. Es fragt sich demnach zunächst, was ist nach § 952 unter Schuldschein zu verstehen?

„Schuldschein ist jede über die Forderung oder die Schuld ausgestellte Urkunde,[1] sie mag nur zum Beweise der Forderung dienen oder wie bei dem Schuldversprechen zur Entstehung oder wie bei Rektapapieren zur Geltendmachung der Forderung notwendig sein. Wesentlich ist, dass die Urkunde ausschliesslich Schuldschein ist . . . Nicht zu den Schuldscheinen gehören Schuldverschreibungen auf den Inhaber; nach den für diese geltenden Vorschriften (§ 793 BGB.) folgt nicht das Eigentum am Papiere dem Gläubigerrecht, sodern umgekehrt dieses jenem. Auch auf Wechsel und andere Orderpapiere findet § 952 Satz 1 keine Anwendung" In ähnlicher Weise wie Planck spricht sich auch Enneccerus-Lehmann Band 2 Abt. 1 Seite 183 dahin aus, dass „sich der Satz, dass mit dem Forderungsrechte eo ipso das Eigentum an dem über die Forderung ausgestellten Schuldscheine verbunden sei, nicht auf Schuldscheine beschränke, die lediglich Beweisdokumente sind, sondern sich auch auf solche Urkunden erstrecke, die Wertpapier-Qualität haben. Doch sei der Satz des § 952 nur anwendbar, wenn der Forderung eine von dem Papiereigentum unabhängige Existenz zukomme, nicht also bei solchen Wertpapieren, bei denen das Recht ausschliesslich auf Grund des Papieres bestehe." Dass dies der Sinn des § 952 Satz 1 ist, dass namentlich die „Bestimmung desselben auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht berechnet sei," geht auch aus den Kommissionsprotokollen der 2. Lesung Seite 645 hervor.

1) Planck, Sachenrecht S. 210.

Kann nun im Vergleich zu dem Gesagten der Darlehnsschulsdchein als unter § 952 fallend betrachtet werden? Der Darlehnsschuldschein ist eine Urkunde, in welcher der Empfang des Darlehns und die Verbindlichkeit zur Zurückzahlung durch den Schuldner bescheinigt wird. Er ist nicht der Grund der Verpflichtung, — denn das Darlehn kommt zustande durch die Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen zu Eigentum mit der Verpflichtung, tantundem eiusdem generis zurückzuerstatten — wohl aber, wie schon erwähnt, ein wirksames Beweismittel für die Existenz derselben. Er dient also der Forderung bezw. dem Gläubiger, in dessen alleinigem Interesse er gegeben ist; für die Entstehungoder Existenz der Forderung ist er nicht von Bedeutung. Der Dahrlehnsschuldschein ist keine wirkende oder rechtsbegründende Urkunde, sondern eine berichtende, die nur dem Beweise dient. Deshalb liegt auch naturgemäss die praktische Bedeutung des Darlehnsschuldscheins auf prozessualem Gebiet. Wie gross die Beweiskraft des Darlehnsschuldschein ist, darüber sagt Fitting, der Reichscivilprozess Seite 281: „Für die Beweiskraft der berichtenden Privaturkunden kommt es bei dem Mangel gesetzlicher Beweisregeln auf die Umstände an. Im allgemeinen hat eine in einer solchen Urkunde enthaltene schriftliche Äusserung dieselbe Beweiskraft wie eine von ihrem Urheber unter gleichen Umständen gemachte mündliche Äusserung gleichen Inhalts. Enthält sie, wie z. B. bei Empfangscheinen ein Geständnis, das ein unmittelbar

Beteiligter dem anderen gemacht hat, um ihm damit ein Beweismittel für die zugestandene Thatsache zu verschaffen, so liefert sie naturgemäss vollen Beweis.“ Eine Erörterung darüber, wie der Gläubiger, der im Besitz eines Darlehnsschuldscheins ist, und somit seinen Anspruch gegen den Schuldner durch Urkunden beweisen kann, seinen Anspruch in dem beschleunigten Verfahren des Urkundenprozesses geltend machen kann, würde zu weit auf prozessrechtliches Gebiet führen und muss darum hier unterbleiben. Der gewöhnliche Darlehnsschuldschein scheidet als schlichte Beweisurkunde aus der Gattung der Wertpapiere aus. Der Darlehnsschuldschein hat als eine Urkunde, die den Zweck hat, durch ihren Inhalt das Bestehen des Rechts zu beweisen, sicherlich Wert, ist damit aber noch kein Wertpapier. Dass dem so ist, dass „die schlichten Beweisurkunden,[1] die nur den Zweck haben, durch hren Inhalt das Bestehen des Rechtes zu beweisen, während das Recht auch ohne die Urkunde besteht und der Nachweis des Rechtes im Bestreitungsfalle auch anderweit geführt werden kann,“ nicht zu den Wertpapieren zu zählen sind, kann zufolge der herrschenden Meinung als feststehend erachtet werden. Zwar gehen die Ansichten über den Begriff der Wertpapiere bei dem Mangel jeglicher gesetzlichen Definition auseinander. So „meinen einige, dass jede Urkunde vermögensrechtlichen Inhaltes schon zu den Wertpapieren gehöre (Thöl,

1) Jacobi, Wertpapiere Seite 2.

Handelsrecht Seite 632). Andere wollen die Urkunden, deren Besitz zur Ausübung des Rechtes notwendig sei, hierher zählen. Die Anhänger dieser Ansicht streiten aber darüber, ob alle so qualifizierten Urkunden hierher gehören oder nur diejenigen, welche ein Privatrecht verbriefen, so dass fraglich bleibt, ob das Papiergeld und die Scheidemünzen zu den Wertpapieren gehören (so Hahn, Kommentar zum Art. 271 des alten Handelsgesetzbuchs; Gareis in Busch's Arch. Band 34 Seite 103) oder nicht (so Brunner). Eine dritte Meinung rechnet dagegen nur die Urkunden zu den Wertpapieren, bei denen das Recht aus dem Papier dem zusteht, der nach den Regeln des Sachenrechts Eigentümer des Papieres ist (so Makower Kommentar zum Handelsgesetzbuch Seite 358 und 476.)." Die herrschende Meinung hält jedenfalls eine Einreihung der schlichten Beweisurkunden in die Gruppe der Wertpapiere nicht für statthaft. So sagt auch Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts 1899, Band 2. Abt. 2 Seite 328: „Den Gegensatz zu den Wertpapieren bilden solche Urkunden, welche nur dem Beweise, nicht aber der Ausübung eines Rechtes dienen, z. B. der Darlehnsschuldschein."

Zu den Darlehnsschuldscheinen gehört auch das Sparkassenbuch. Dieses hat in der Hauptsache Schuldscheinsnatur, wenn auch Elemente des Wertpapieres an demselben sichtbar sind, nämlich das Erfordernis der Inhabung zur Verwertung, Leistung nur gegen die Urkunde. Wie der gewöhnliche Darlehnsschuldschein, so ist auch das Sparkassenbuch

nicht der Grund der Verpflichtung. Ein Darlehnsschuldschein ist das Sparkassenbuch, weil es ein schriftliches Bekenntnis über die empfangenen Einlagen ist. Die Einlagen sind aber ein wirkliches Darlehn, und es liegt nicht etwa ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag, ein depositum irregulare vor, d. h. eine Hinterlegung vertretbarer Sachen in der Art, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren (§ 700 BGB.). Ein solch uneigentlicher Verwahrungsvertrag ist das Depositengeschäft, bei welchem der Geldgeber die Rückgabe des Geldbetrages jederzeit fordern kann. Die Einlagen bei der Sparkasse kann aber der, der sie gemacht hat, nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückfordern, weil eben die Einlagen ein Darlehn sind.

Dem Sparkassenbuch haftet häufig die Eigentümlichkeit der sogen. Inhaberklausel an, d. h. dass der Schuldner berechtigt ist, an jeden Inhaber des Buches die Leistung mit befreiender Wirkung zu machen, ohne dass der Inhaber berechtigt ist, die Leistung zu verlangen. Das Sparkassenbuch zählt zu den Wertpapieren und zwar wird es speziell zur Kategorie der Rektapapiere gerechnet. „Rektapapiere sind nicht blos Papiere,[1] die nur auf den Namen lauten, sondern auch die, die auf den Namen einer bestimmten Person oder den Inhaber

1) Jacobi, Seite 237.

gestellt sind. Zunächst sind diese Papiere Wertpapiere, da der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde oder bei deren Verlust nach deren Amortisation zu leisten verbunden ist (§ 808 BGB.). Ferner aber sind es Rektapapiere, denn auch bei ihnen ist niemand anders berechtigt als der im Papier Benannte oder der, auf den das Recht aus dem Papier übergeht. Der Schuldner ist hier nur von der Pflicht befreit, die Identität des Präsentanten mit der Person des Berechtigten oder die Vollmacht des Präsentanten oder endlich den Übergang des Rechtes auf ihn zu prüfen. Er wird mit der Leistung an den Inhaber befreit, auch wenn jener nicht berechtigt war. Aber der Inhaber als solcher ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen, er hat im Prozess den Rechtserwerb zu behaupten und im Bestreitungsfalle zu beweisen (§ 808 BGB.). Die Papiere mit alternativer Inhaberklausel, die Wertpapiere sind wie das Sparkassenbuch, unterscheiden sich daher nur insofern von den anderen Rektapapieren, als der Schuldner das Privilegium geniesst, das Recht des Papierbesitzers, der sich als berechtigt ausgiebt, nicht prüfen zu brauchen."

Das Charakteristische des Darlehnschuldscheins überhaupt, also sowohl des gewöhnlichen Darlehnsschuldscheins als des Sparkassenbuches, liegt darin, dass er das Rechtsgeschäft, das er bekundet, nicht zur Entstehung gebracht, also nicht den Obligationsgrund geliefert hat, sondern dass er nur den Beweis, dass das Rechtsgeschäft des Darlehns mit seinen Verpflichtungen für die Parteien entstanden ist,

sichern soll. Wir haben gesehen, dass deshalb Wertpapiere nur insoweit zu den Darlehnsschuldscheinen gezählt werden können, als sie nicht den Obligationsgrund bilden. Es folgt deshalb ferner aus dem Begriff des Darlehnsschuldscheins, dass der Darlehnsschuldschein niemals ein Inhaberpapier sein kann, weil ja das Wesen der Inhaberpapiere darin liegt, dass das Papier als solches die causa der Verpflichtung ist.

Um noch einmal auf das Sparkassenbuch zurückzukommen: wenn wir von dem Sparkarkassenbuch als einem Darlehnsschuldschein gesprochen haben, so gilt dies nur von dem Sparkassenbuch in seiner typischen Gestalt, von dem Sparkassenbuch in der Eigenschaft, die jedermann demselben beilegt, wenn von ihm im gewöhnlichen Verkehr die Rede ist. Doch ist zu beachten, dass es rechtlich nicht ausgeschlossen ist, dass das Sparkassenbuch auch auf den Inhaber ausgestellt werden kann, wenn nämlich die Parteien ihm diese Gestalt geben wollen[1], was dann in den Statuten der Sparkassen etc. zum Ausdruck kommt. Für Preussen war dies freilich durch das Gesetz vom 12. Dezember 1838 Art. 22 ausgeschlossen, während von diesem Verbot das gemeine Rechtsgebiet nicht betroffen wurde. Unser heutiges BGB. schliesst die Ausstellung von Sparkassenbüchern auf den Inhaber nicht aus; es bestimmt nur in § 795, dass im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen

1) Vgl. Schwarz über die rechtliche Natur des Sparkassenbuches Seite 24 f.

die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen." Derartig auf den Inhaber ausgestellte Sparkassenbücher werden aber zu reinen Inhaberpapieren, die in sich die causa der Verpflichtung bergen, und sie verlieren deshalb ihren Charakter als Darlehnsschuldscheine.

Wir haben vorhin gesagt, der Darlehnsschuldschein sei kein Inhaberpapier. Aber ist es denn nicht der Anleiheschein, den der Anleiheschuldner ausstellt und der meist auf den Inhaber lautet, ein Darlehnsschuldschein? Auf den ersten Blick kann freilich es so scheinen, doch ergiebt sich bei näherer Betrachtung, dass sich die öffentliche Anleihe nicht als Darlehn darstellt, sondern als Kauf und dass gerade die einzelnen Anleihescheine den Kaufgegenstand bilden.[1] Der Anleiheschein kann deshalb nicht zum Darlehnsschuldschein gerechnet werden, und es hat demnach bei dem oben Gesagten, dass der Darlehnsschuldschein und mit ihm jeder andere Schuldschein im Sinne des § 952 kein Inhaberpapier sein kann, sein Bewenden

Wenn man das, was über den Charakter des Darlehnsschuldscheins gesagt ist, mit dem vergleicht, was § 952 Satz 1 unter Schuldschein gezählt wissen will, so ergeben sich verschiedene Folgerungen, so zunächst, dass der gewöhnliche Darlehnsschuldschein, eben weil der Darlehnsforderung „eine vom Papiereigentums unabhängige Existenz zukommt," der

1) Vgl. Cosack, Handelsrecht Seite 339.

Bestimmung des § 952 Satz 1 unterworfen ist. Es ergiebt sich aber ferner, dass, obwohl grundsätzlich alle Wertpapiere aus § 952 ausscheiden, da bei ihnen das Papier als Träger der Forderung erscheint und nicht das Schicksal des Papieres vom Schicksal der Fordernng, sondern umgekehrt das Schicksal der Forderung von dem des Papieres abhängig ist, doch das Sparkassenbuch der Bestimmung des § 952 unterworfen ist, und zwar aus dem Grunde, weil dasselbe, was schon über den gewöhnlichen Darlehnsschuldschein gesagt ist, auch von ihm gilt, dass nämlich das Sparkassenbuch nicht der Grund der Verpflichtung ist, dass „der Forderung eine vom Eigentum am Buche unabhängige Existenz zukommt." Bei ihm wird der Wert einer prinzipiell untrennbaren Verbindung von Gläubigerschaft und Eigentum am Scheine besonders deutlich, da der Schuldner nur gegen Aushändigung des Scheines zu leisten braucht (§ 808 BGB.), also der Gläubiger unter allen Umständen und von jedermann sich das Buch muss verschaffen können.

Wie auf den Darlehnsschuldschein, so findet die die Eigentumsfrage regelnde Bestimmung des § 952 auf alle Schuldscheine Anwendung, die gemäss dem bisher dargestellten unter § 952 fallen können.

Der Gesetzgeber stellt den § 952, der also massgebend ist für die Bestimmung des Eigentümers am Schuldschein, unter die Regeln von der Verbindung. Die Einreihung des Paragraphen unter diesen Abschnitt rechtfertigt sich dadurch, dass es sich hier thatsächlich um eine Verbindung handelt,

freilich nicht um eine Verbindung von Sachen, sondern von Rechten, nämlich des Forderungsrechtes und des Eigentums an der Urkunde. Der Satz des § 952, dass das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein dem Gläubigerrechte zu folgen habe, in Anwendung gebracht auf den Darlehnsschuldschein, erklärt sich daraus, dass sich der Darlehnsschuldschein als blosses Accessorium des Rechts darstellt, nicht aber als Träger eines in ihm verkörperten Rechtes wie das Inhaberpapier. Als Zubehör darf man den Darlehnsschuldschein nicht bezeichnen, weil nach dem Sinne des BGB. nur Sachen, nicht aber Rechte Zubehör haben können, der Zubehörbegriff also auf das Verhältnis von Sache zu Sache beschränkt ist[1] (§ 97 BGB). Hiermit in Widerspruch sagt Kohler, Archiv für die civilistische Praxis 1892 Seite 12 ff.: „Es giebt nicht nur Pertinenzverhältnisse zwischen Sache und Sache, sondern auch zwischen Recht und Urkunde: bedarf die Sache des Rechts, — auch das Recht und die Rechtssituation bedarf der Sache, speziell der Urkunde zur Beweisung, Bestätigung und Sicherung. Wie die Rechtsordnung zwischen Sache und Sache eine Verbindungslinie ziehen kann, so dass die Rechtsschicksale der einen Sache aueh die andere treffen, ebenso kann die Rechtsordnung eine Verbindung zwischen Recht und Urkunde festsetzen."

---

1) Vgl. Planck, Sachenrecht Seite 210. Crome I. Bd. Seite 293[9].

Es soll zwischen Schuldschein und Gläubigerschaft ein Accessorietätsverhältnis bestehen, es fragt sich nur, wie diese Verbindung entsteht und wie fest sie gemeint ist, wobei sich denn auch ergeben muss, inwieweit die sonstigen Regeln des Eigentums an beweglichen Sachen ausser Anwendung bleiben.

Wie diese Verbindung entsteht, besagt § 952 Satz 1 selbst: „Das Eigentum an dem über eine Forderung „ausgestellten" Schuldschein steht dem Gläubiger zu." Ein Gläubiger ist vorhanden, sobald die Forderung zur Entstehung gelangt ist, also beim Darlehn mit der Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen zu Eigentum; denn von diesem Zeitpunkt ab hat der Darlehnsgeber den Anspruch auf Rückzahlung des Darlehns. Von diesem Zeitpunkt ab steht nun auch gemäss § 952 dem Darlehnsgeber ipso iure das Eigentum an dem „ausgestellten" Darlehnsschuldschein zu. „Als ausgestellt ist der Schuldschein[1] mit der Unterzeichnung des Ausstellers anzusehen, nicht erst mit der Begebung." Ermangelt eines von den Erfordernissen des Eigentumserwerbes am Darlehnsschuldschein, dass nämlich die Forderung entstanden und der Schuldschein ausgestellt sein muss, — ist etwa der Schuldschein schon ausgestellt, die Forderung aber noch nicht entstanden,[2] — so ist eben auch der Eigentumserwerb am Scheine von Seiten des angeblichen Gläubigers ausgeschlossen."

1) Biermann, Sachenrecht Seite 90.
2) Planck, Sachenrecht Seite 210.

Bei einem Vertrag zu Gunsten eines Dritten findet in Bezug auf den Eigentumserwerb des Dritten an dem Schuldschein die Regel des § 952 Satz 1 ebenfalls unbeschränkt Anwendung. Hat A dem B ein Darlehn gegeben, und haben beide durch Vertrag gemäss § 328 BGB. vereinbart, dass B es an C zahlen solle und zwar in der Weise, dass der Dritte C unmittelbar das Recht erwerben soll, die Rückzahlung des Darlehns zu seinen Händen zu verlangen, so erwirbt C in dem Augenblicke, wo er forderungsberechtigt, also Gläubiger wird, auch ipso iure das Eigentum an dem von B ausgestellten Darlehnsschuldschein. Es soll ja überhaupt sofort von der Ausstellung des Scheines ab das Eigentum an demselben beim Gläubiger sein.

Somit findet hier ein doppelter Eingriff in die sonstigen Regeln vom Eigentumserwerb an beweglichen Sachen statt, und zwar bildet zunächst § 952 Satz 1 eine Ausnahme von den Normen über Eigentumserwerb durch Spezifikation des § 950. Nach § 950 Satz 2 „gilt als Verarbeitung auch das Schreiben oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.“ Nach ebendemselben Paragraphen soll der Spezifikant, d. h. derjenige, welcher durch Verarbeitung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, regelmässig das Eigentum an dieser erwerben. Spezifikant ist hier regelmässig der Schuldner als Aussteller des Schuldscheins. Hier aber soll nicht er, sondern der Gläubiger Eigentum erhalten. Wir sehen also hier die eigentümliche Erscheinung, dass der Schuldner, der ein Blatt Papier, das ihm

gehört, so beschrieben hat, dass es die Eigenschaft eines Schuldscheins bekommt, es also „verarbeitet" hat, sofort sein Eigentum am Papiere einbüsst. Grade durch die Verarbeitung verliert der Spezifikant sein Eigentum. Die einschneidende Wirkung, dass der Gläubiger sofort Eigentum hat, soll dem § 952 immer und unter allen Umständen zukommen, gleichgültig, ob auch das Stück Papier einem Dritten gehörte. Hat der Schuldner ein fremdes Blatt Papier in dem hier gegebenen Sinne verarbeitet, so müsste er als Spezifikant hieran nach den sachenrechtlichen Regeln Eigentum bekommen, weil nach § 950 der Verarbeiter das Eigentum an der neuen Sache erwirbt, es sei denn, dass der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes Der Wert des Papierstoffes kann aber im Verhältnis zum Inhalt, der darauf geschrieben ist,[1] gar nichts oder doch nicht viel gelten, und es stände somit dem Eigentumserwerbe von Seiten dessen, der auf das Papier geschrieben hat, nichts im Wege. Hier aber wird das Eigentum am Papiere nicht von dem Spezifikanten erworben, vielmehr ist es im Augenblicke, wo die Spezifikation vollendet ist, nicht mehr bei dem ursprünglichen Eigentümer des Papieres, sondern beim Gläubiger.

Nehmen wir umgekehrt an, dass der Wert der Verarbeitung im Verhältnisse zum Werte des Stoffes zurücktritt, indem man sagt, dass dem Schreiben von einigen Worten kein Wert zukomme, und dass somit der Spezifikant kein Eigentum erwerben könne,

1) Vgl. Jakobi Seite 104.

so wird doch die sonst den sachenrechtlichen Regeln entsprechende Vorschrift, dass dann das Papier massgebend sei für die Beantwortung der Frage, wer das Eigentum habe, hier wieder durchbrochen, indem sofort das Eigentum an dem beschriebenen Papiere vom Gläubiger erworben wird. Das BGB. lässt eben durch seinen § 952 Satz 1 „das Interesse jemandes an einem Stück Papier[1] derart ausser Betracht, dass es den Eigentümer des Papieres sein Eigentum verlieren lässt, sobald das Papier ein Schuldschein über die einem Dritten zustehende Forderung wird."

Die zweite Ausnahme von den Regeln über Eigentumserwerb, die hier Platz greift, besteht darin, dass § 929 BGB. hier keine Anwendung leidet, wonach „zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen erforderlich ist, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll." Beides ist hier nicht notwendig, vielmehr steht das Eigentum dem Gläubiger sofort ipso iure mit der Ausstellung des Scheines zu, also bereits vor der Aushändigung des Scheines, so dass der Gläubiger gegen seinen Schuldner auf Herausgabe des Scheines die Eigentumsklage anstrengen kann.

In einem wie festen Verhältnis der Darlehnsschuldschein zur Forderung steht, wird namentlich ersichtlich, wenn wir das gemeinsame Schicksal derselben nach der Verbindung näher ins Auge fassen, wenn wir sehen, wie eine Verfügung über die Forderung jedesmal auf den Schuldschein einwirkt.

1) Jacobi Seite 33.

Überträgt der Darlehnsgläubiger seine Forderung, so erwirkt der neue Gläubiger mit der Forderung zugleich das Eigentum am Darlehnsschuldschein. Die Forderung wird nach den gewöhnlichen Regeln über die Cession übertragen und zwar nach § 398 BGB. durch den Abtretungsvertrag. Auch hier bedarf es nicht einer Übergabe des Schuldscheins oder einer besonderen Einigung, vielmehr springt das Eigentum eo ipso auf den neuen Gläubiger über, ohne Übergabe, ja sogar ohne consensus de transferendo. „Der neue Gläubiger[1] erwirbt im Falle der Abtretung einer Forderung mit dem Cessionsvertrage das Eigentum der Urkunde auch ohne Besitzübertragung." Ausser durch Übertragung kann eine Forderung auch kraft Gesetzes übergehen. Nehmen wir folgenden Fall: A schuldet dem C ein Darlehn; B hat sich für A verbürgt und B zahlt die Summe an C; nach § 774 BGB. geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen über, soweit dieser den Gläubiger befriedigt. Da das Eigentum am Darlehnsschuldschein der Forderung folgt, erlangt der Bürge B gemäss § 952 das Eigentum am Scheine.

Bei der Erbfolge sehen wir bezgl. des Eigentumserwerbes dasselbe. Stirbt der Gläubiger, so geht seine Forderung im Wege der Erbfolge auf seinen Erben über und damit zugleich auch das Eigentum am Schuldschein.

Dasselbe was beim Übergang der Forderung kraft Gesetzes vom Eigentum am Schuldschein gilt,

1) Dernburg, Sachenrecht Seite 27.

kommt auch bei der Übertragung der Forderung durch richterliche Anordnung zur Anwendung. Ist z. B. eine Darlehnsforderung im Wege der Beschlagnahme gepfändet und dem Pfandgläubiger überwiesen worden, so erlangt dieser mit der Forderung zugleich das Eigentum am Darlehnsschuldschein, und dies immer nach dem in § 952 Satz 1 aufgestellten Satze, dass das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein dem Gläubigerrecht zu folgen habe.

Eine andere Art des Überganges der Forderung als durch Abtretung, cessio legis und gerichtliche Forderungüberweisung ist nicht möglich; so ist namentlich ein Erwerb des Forderungsrechtes in gutem Glauben ausgeschlossen. Die Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben an beweglichen Sachen lassen sich auf den Forderungserwerb nicht ausdehnen.[1] „Für den Erwerb bestehender Forderungsrechte ist ein Schutz des guten Glaubens nicht gegeben. Er tritt erst in dem Moment ein, in welchem die Forderung sich in einer Urkunde verkörpert. Da, wo der Erwerb der Obligation nach den sachenrechtlichen Prinzipien erfolgt, ist auch ein Erwerb des Forderungsrechtes in gutem Glauben denkbar. Dies ist der Fall bei den Papieren, die auf den Inhaber oder auf Order lauten.“ Die Darlehnsforderung verkörpert sich aber nicht in dem Schuldschein; dieser ist nicht Träger

1) Hachenburg, BGB. Seite 192 ff.

des Forderungsrechtes, vielmehr ist der Darlehnsschuldschein ein blosses Accessorium des Forderungsrechtes, dem ja das Eigentum am Darlehnsschuldschein folgt Da aber ein gutgläubiger Erwerb der Forderung, wie dargelegt, nicht möglich ist, so kann auch das Eigentum am Darlehnsschuldschein auf diesem Wege nicht erworben werden.

Eine Abweichung von dem Gesagten zeigt sich aber im Falle des § 2366 BGB., wo zu Gunsten des Erwerbers die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Erbscheins gelten.[1] Tritt z. B. ein in einem Erbschein als Erbe Bezeichneter, der aber in Wirklichkeit nicht Erbe und somit nicht verfügungsberechtigt ist, eine zum Nachlass gehörende Darlehnsforderung an einen Dritten ab, so erwirbt dieser Dritte, wenn zu seinen Gunsten die Schutzvoraussetzungen des § 2366 — dass er nämlich die Unrichtigkeit des Erbscheins nicht kennt oder nicht weiss, dass das Nachlassgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat, — Platz greifen, durch die Übertragung des Nichtberechtigten die Darlehnsforderung und damit auch das Eigentum am Darlehnsschuldschein.

In all den Fällen, wo die Forderung auf einen neuen Gläubiger übergeht, hat der bisherige Gläubiger, wenn er den Schuldschein noch nicht übergeben hat, an diesem nur noch Besitz einer fremden Sache. Deshalb kann der neue Gläubiger von dem Augenblicke an, wo die Forderung auf

1) Vgl. Strohal, das Sparkassenbuch im Sachenrecht Seite 160.

ihn übergegangen ist, gegen den bisherigen die Eigentumsklage auf Herausgabe des Scheines anstellen, die rei vindicatio, die Klage des nicht besitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer.

Aus dem streng accessorischen Verhältnis, in welchem der Schuldschein zur Forderung steht, erklärt sich auch die Einwirkung, die eine Belastung der Forderung mit einem Rechte auf den Schuldschein ausübt. Durch die Begründung eines Rechtes an der Forderung erleidet das Eigentum am Schuldscheine stets Einbusse; es fragt sich nur inwiefern? Zur Beantwortung dieser Frage sollen als die Forderung belastende Rechte der Niessbrauch und das Pfandrecht an der Forderung näher ins Auge gefasst werden.

Nach § 952 Satz 2 „erstreckt sich das Recht eines Dritten an der Forderung auf den Schuldschein." Diese Rechte haben in Bezug auf den Schuldschein diejenige Wirkung, die sie überhaupt auf bewegliche Sachen äussern. Demnach kann der Niessbraucher der Forderung den Besitz des Schuldscheins verlangen. Doch können Zweifel entstehen, ob der Niessbraucher für sich den ganzen Besitz beanspruchen kann, oder nur Mitbesitz neben dem eigentlichen Gläubiger, zumal der Niessbraucher bei einer auf Zinsen ausstehenden Forderung — und das wird die Darlehnsforderung regelmässig — die Forderung nur in Gemeinschaft mit dem Gläubiger einzuziehen berechtigt ist. Doch § 1070 Abs. 1 BGB. bestimmt ganz allgemein, dass „wenn Gegenstand des Niessbrauchs ein Recht ist, kraft dessen

eine Leistung gefordert werden kann, auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Niessbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung finden, welche im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten." Demnach findet auch § 402 BGB. hier Anwendung, wonach „der bisherige Gläubiger verpflichtet ist, dem neuen Gläubiger die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern." Es kann also der Niessbraucher von dem Besteller des Niessbrauchs Einräumung des Besitzes am Schuldschein verlangen.

Was vom Rechte des Niessbrauchers auf den Besitz des Schuldscheines gilt, kommt in gleicher Weise beim Pfandrecht an der Forderung zur Anwendung. Auch hier sollen nach § 1275 BGB. „auf das Rechtsverhältnis zwischen Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften Anwendung finden, die im Falle der Übertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten," Es kann demnach der Pfandgläubiger aus § 402 Auslieferung des Darlehnsschuldscheins zum alleinigen Besitz verlangen.

Erwähnt sei hier, dass eine Belastung des Schuldscheins allein nicht ausgeschlossen ist. So können an dem Schuldschein besondere Besitzrechte begründet werden, ohne dass über die Forderung verfügt wird; so kann namentlich der Schuldschein

zum Pfand gegeben werden ohne gleichzeitige Verpfändung der Forderung.

Wir haben gesehen, wie kraft des accessorischen Verhältnisses, in welchem Schuldschein zur Forderung steht, eine Belastung der Forderung zugleich eine Belastung des Schuldscheinseigentums mit sich bringt, wie namentlich eine Übertragung des Forderungsrechts auf einen neuen Gläubiger zugleich einen Übergang des Eigentums am Scheine auf diesen mit sich bringt. Doch drängt sich hier die Frage auf; ist denn notwendig und unter allen Umständen das Eigentum am Scheine mit dem Gläubigerrecht verbunden? giebt es nicht Fälle, in denen eine Trennung zwischen Schuldscheinseigentum und Gläubigerschaft stattfindet, in denen also jemand Eigentümer des Schuldscheins ist, ohne in Wirklichkeit Gläubiger zu sein?

In der Richtung, dass mit der Übertragung der Forderung das Eigentum am Schuldschein auf den neuen Gläubiger übergeht,[1] „soll der Vorschrift des § 952 Abs. 1 Satz 9 nach der Absicht der zweiten Kommission nur dispositive Bedeutung zukommen. Das Eigentum am Schuldschein verbleibt danach dem bisherigen Gläubiger, wenn dies von den Beteiligten vereinbart ist. Der im ersten Entwurf für den Hypothekenbrief ausgesprochene Satz, dass das Eigentum an dem Briefe mit dem Hypothekenrecht untrennbar verbunden sei, erschien zur Übertragung auf den Schuldschein nicht geeignet.“ Die Kommissionsprotokolle zweiter Lesung sagen wörtlich: „man

1) Planck, Sachenrecht Seite 210.

müsse sich mit der Aufstellung einer dispositiven Vorschrift, wie sie der Abs. 1 Satz 2 des Antrages 1 vorschlage — dieser lautet: wird die Forderung veräussert, so erstreckt sich die Veräusserung auf den Schuldschein — begnügen." Dahin ging auch bei der Beratung die Ansicht der Mehrheit.

Demnach ist ein von dem Forderungsrechte getrenntes Eigentum am Schuldschein nicht ausgeschlossen. Doch halten wir daran fest, dass dies eben nur da zulässig ist, wo der neue Gläubiger das Eigentum am Scheine dem bisherigen Gläubiger absichtlich durch Vereinbarung überlässt Grundgedanke bleibt immer, dass das Eigentum am Schuldschein dem Gläubiger zusteht, und da, wo der neue und der bisherige Gläubiger anders bestimmen, hat diese Bestimmung nur Wirkung kraft des ausdrücklichen Willens des neuen Gläubigers. Aus der Fülle seiner Gläubigerrechte heraus soll es ihm unbenommen sein, sein Eigentum dem bisherigen Gläubiger und somit auch jedem sonstigen Dritten zu übertragen. Dieses gilt sowohl für den gewöhnlichen Darlehnsschuldschein als auch für das Sparkassenbuch, da dieses ja auch unter § 952 fällt. Scherer, Sachenrecht Seite 136, hält freilich ein getrenntes Eigentum an Forderung und Sparkassenbuch nicht für möglich, wenn er sagt: „Der § 952 bricht mit der preussischen Praxis, welche ein getrenntes Eigentum an einem Sparkassenbuch und an der Forderung, über welche es ausgestellt ist, als möglich annahm." Halten wir gegenüber Scherer daran fest, dass die Vorschrift des § 952 in dem eben dargestellten Sinne

dispositiv sein soll, so ist nicht abzuseheu, weshalb ausnahmsweise am Sparkassenbuch ein von dem Forderungsrecht getrenntes Eigentum nicht soll bestehen können.

Wie die preussischen Gerichte, so hatte auch das Reichsgericht dahin entschieden, dass „Sparkassenbücher,[1] sofern sie nicht ausdrücklich auf den Inhaber lauten, in ihrer Eigenschaft als Schuld-dokumente, wie andere Urkunden und Sachen, selbständige Gegenstände des Eigentums sein können.“ Diese Reichsgerichtsentscheidung hat also auch heute noch ihre Geltung. Auch Matthiass, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, II Seite 70, betont die Zulässigkeit einer Trennung von Schuldscheins-eigentum und Gläubigerrecht: „Wenn über das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an einem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein oder an sonstigen Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, (Hypotheken-schuld-, Grundschuld-, Rentenschuldbrief) nicht anderweite Bestimmung getroffen ist, so steht das Eigentum dem Gläubiger oder dem aus der Urkunde sonst zur Forderung der Leistung Berechtigten zu und die Rechte Dritter an der Forderung (Niess-brauch, Pfandrecht) erstrecken sich auch auf den Schuldschein und die Urkunden.“ Strohal, das Sparkassenbuch im Sachenrecht, in „Das Recht“ Seite 159 verneint die Möglichkeit einer vom Gläubigerrecht unabhängigen Übertragung des

1) Reichsgerichtsentscheidungen Band 11, Seite 241.

Eigentums am Sparkassenbuch und somit am Schuldschein: „Den Gegenstand einer Verfügung im technischen Sinne vermag das Sparkassenbuch für sich allein nicht zu bilden. Wird es von dem Sparkassengläubiger zum Zwecke der Eigentumsübertragung, Niessbrauchs-, Pfandbestellung, einem anderen übergeben, so muss der Vorgang in eine Abtretung der Forderung gegen die Sparkasse bezw. in eine Niessbrauchs-, Pfandbestellung an dieser Forderung umgedeutet werden, und nur soweit dies im konkreten Falle tunlich ist, erlangt der Übernehmer des Sparkassenbuchs das seinem Vollgläubigerrecht bezw. seinem Forderungsniessbrauch, Forderungspfandrecht entsprechende Recht am Buche.“ Dem gegenüber sei hier nochmals gesagt, dass meiner Ansicht nach eine Übertragung des Eigentums am Schuldschein für sich allein möglich ist, ebenso wie auch eine blosse Verpfändung des Schuldscheins ohne gleichzeitige Verpfändung der Forderung nicht ausgeschlossen erscheint. Vergl. hierzu Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 2. Band Seite 425: „Das durch die Bestimmungen des § 952 herbeigeführte accessorische Verhältnis des Schuldscheins zur Forderung hindert nicht die Konstituirung besonderer Besitzrechte an dem Schuldschein, wie ja auch an körperlichen Accessorien besondere Besitzrechte möglich sind. Insbesondere ist die Verpfändung des Schuldbriefes ohne Verpfändung der Forderung nicht ausgeschlossen, [Zweck einer solchen Verpfändung ist, dem Pfandnehmer dadurch Sicherheit zu bieten, dass

für den Pfandgeber die Notwendigkeit der Wiedereinlösung der Urkunde notwendig ist, wenn er das in derselben verschriebene Recht ausüben will] und gewährt dem Pfandgläubiger auch im Falle der späteren Verpfändung der Forderung selbst, an einen Dritten, diesem gegenüber das bessere Recht auf Besitz des Schuldbriefes."

Daraus dass das Eigentum am Schuldschein nicht unter allen Umständen mit dem Forderungsrechte untrennbar verbunden sei, schliesst Planck weiter, „man werde daher aus § 952 auch nicht ableiten können, dass bei Schuldscheinen die Anwendung der Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben rechtlich ausgeschlossen sei." Meiner Ansicht nach ist ein derartiger Schluss nicht statthaft. Wie schon gesagt, muss als Grundgedanke festgehalten werden, dass eine Trennung von Schuldscheineigentum und Gläubigerschaft prinzipiell unzulässig ist und nur da zu Recht bestehen kann, wo der Gläubiger eine dahin gehende Vereinbarung mit einem Dritten getroffen hat. Wäre ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums am Scheine möglich, so wäre dadurch der Zweck des Schuldscheins illusorisch. Zweck des Schuldscheins ist dem Gläubiger zu dienen, in dessen alleinigem Interesse er ja auch ausgestellt ist. Dass der Gläubiger in der Lage sein muss, sich den Schuldschein wieder zu verschaffen, wenn er seiner bedarf, wird besonders von Bedeutung beim Sparkassenbuch, da der Schuldner nur gegen Aushändigung desselben seine Leistung zu machen braucht. Meines Ermessens ist deshalb

ein gutgläubiger Erwerb des Eigentums am Darlehnsschuldschein ausgeschlossen, und ein vom Forderungsrecht getrenntes Eigentum am Scheine nur in der Person dessen möglich, dem der Gläubiger das Eigentum kraft ausdrücklichen Willens belässt.

Aus diesem Grunde können daher wie die Regeln von der Ersitzung so auch die vom Funderwerb auf das Schuldscheinseigentum keine Anwendung finden. Der Finder eines Darlehnsschuldscheins erwirbt auch mit dem Ablauf der im § 973 BGB. bestimmten Jahresfrist keineswegs das Eigentum am Scheine, nicht weil das Eigentum an letzterem nicht vom Gläubigerrecht getrennt werden kann, sondern weil die hierzu erforderliche Mitwirkung des Gläubigers fehlt.

Auch Biermann verneint die Zulässigkeit der Anwendung der Regeln vom gutgläubigen Erwerb auf den Schuldschein: „Die Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben (§ 932 BGB.) finden auf den Schuldschein keine Anwendung, trotzdem auch er betont, dass die Vorschrift des § 952 nur dispositiv sein soll. Als Beläge dafür, dass ein gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen ist, seien ferner noch angeführt: Staudinger, Kommentar III, Seite 101.

„Nach § 932 ff. hat als Regel zu gelten, dass wahres Eigentum auch von einem Nichteigeneigentümer erworben werden kann, jedoch unter der doppelten Voraussetzung, dass .... Diese allgemeine

Regel erleidet jedoch eine Ausnahme bezgl. Schuldscheine.“ Speziell für Sparkassenbücher sagt dann noch Hachenburg, das BGB. Seite 192 ff.: „Nicht durch Übertragung des Eigentums an der Urkunde geht die Forderung, sondern durch die Übertragung der Forderung geht das Eigentum am Schuldschein auf den Rechtsnachfolger über. Für den gutgläubigen Erwerb ist hier keine Grundlage.“

Von praktischer Bedeutung ist die Zulässigkeit oder Nichtzulassung der betr. Vorschriften kaum, Denn ein derartiger Fall wird in Wirklichkeit kaum vorkommen können, da „bei demjenigen, welcher einen Schuldschein [1] ohne das Gläubigerrecht erwirbt, die thatsächlichen Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbes kaum jemals vorhanden sein werden.“

Wir haben gesagt, dass das Eigentum am Schuldschein dem Gläubiger zustehe. Ein Gläubiger ist nur solange da, als eine Forderung besteht Man könnte nun geneigt sein, gemäss dem Wortlaut des § 952 Satz 1 anzunehmen, dass mit Untergang der Forderung der Gläubiger ipso iure sein Eigentum am Schein verliere. Doch ist dem nicht so. Vielmehr verliert der Gläubiger sein Eigentum noch nicht, wenn die Forderung untergeht, mag diese erlöschen durch Erfüllung oder die Erfüllungssurrogate wie Leistung an Erfüllungsstatt, Hinterlegung, Aufrechnung, oder auf andere Weise, etwa durch Erlassvertrag. Dass dies der Fall ist, geht daraus hervor, dass der Schuldner, der seine Verbindlichkeit erfüllt,

1) Planck, Sachenrecht S. 210.

neben der Quittung nach § 371 BGB. Rückgabe des Schuldscheins verlangen kann, also nur einen obligatorischen Anspruch hat, den er auch noch nachträglich geltend machen kann. Geht die Forderung unter durch Erlassvertrag, so kann der Schuldner Herausgabe des Schuldscheins nach § 812 Satz 2 BGB.: „Die Verpflichtung zur Herausgabe besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt", verlangen. Jedenfalls ist klar, dass das Eigentum nicht eo ipso dem bisherigen Gläubiger verloren geht, es vielmehr lediglich in das Belieben des Schuldners gestellt ist, durch Geltendmachung seines persönlichen Anspruchs sich das Eigentum am Scheine zu verschaffen. Solange der Schuldner dies unterlässt, verbleibt eben das Eigentum dem früheren Gläubiger, und somit ist auch hier thatsächlich ein Fall gegeben, wo jemand das Eigentum hat, ohne Gläubiger zu sein.

Eine weitere Untergangsart einer Forderung soll hier noch in Betracht gezogen werden. So erlischt eine Schuld dann, wenn sie mit dem Gläubigerrecht in derselben Person zusammentrifft. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Schuldner seinen Gläubiger beerbt. In dem Augenblicke, wo B Erbe des A wird, erlischt die Forderung des A gegen B, und B erbt das Eigentum des Schuldscheins. Wie nun, wenn der Fall der Nacherbfolge eintritt? § 2143 BGB. bestimmt, dass, wenn die Nacherbfolge eintritt, „die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen gelten." Wenn demnach C Nach-

erbe des B wird, so ist und bleibt die Forderung des A gegen B erloschen, sie gilt nur zu Gunsten des C als nicht erloschen, d. h. es treten die Wirkungen ein, als wenn sie in Wirklichkeit noch bestände. Also in Wirklichkeit wird C nicht Gläubiger, aber das Eigentum am Schuldschein erlangt er sofort mit Eintritt der Nacherbfolge, — wiederum eine thatsächliche Trennung von Schuldscheinseigentum und Gläubigerschaft.

Durch das bisher Gesagte ist noch nicht erschöpfend dargestellt, wann ein vom Gläubigerrecht getrenntes Eigentum am Schuldschein bestehen kann. Es sind vielmehr noch andere Fälle denkbar, die sich aber nicht unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen lassen. Derartige Fälle lassen sich am besten an einem Beispiele erörtern Nehmen wir folgenden Fall: A tritt an B seine Forderung ab. Durch die Vorspiegelung, der Schein sei abhanden gekommen, wird B dazu bestimmt, auf diesen überhaupt zu verzichten. B kann aber diese Abmachung betr. Schuldschein wegen Betruges anfechten, und mit dem durch die Anfechtung bewirkten Wegfall der Vereinbarung verliert A sein Eigentum am Scheine, dieses folgt dem Forderungsrechte und und springt auf B über. Unterbleibt dagegen die Anfechtung, so behält der Nichtgläubiger A sein Eigentum.

Es erübrigt nunmehr noch das Rechtsverhältnis zu betrachten, das bei einer Mehrheit von Gläubigern unter diesen und gegenüber Dritten in Bezug auf das Eigentum am Schuldschein besteht. Hierbei

ergiebt sich denn von selbst namentlich die Verschiedenheit der Rechte, die das Miteigentum am Scheine den einzelnen Gläubigern giebt gegenüber dem Rechte des Alleineigentümers. Der Alleineigentümer hat alle die Rechte in Bezug auf den Schuldschein, die dem Eigentum entsprechen; so hat er insbesondere ein Recht auf den Besitz des Scheines. Deshalb kann er als der nicht besitzende Eigentümer den Schuldschein von dem besitzenden Nichteigentümer vindicieren. Er kann also namentlich die Eigentumsklage anstellen gegen den Aussteller des Darlehnsschuldscheins, sobald die Forderung entstanden ist. Zufolge seines Eigentums kann er dann gemäss § 1004 BGB., wenn „sein Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beinträchtigt wird, von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, und wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, auf Unterlassung klagen."

Hat ein Darlehnsschuldner mehrere Gläubiger und diesen sämtlichen Gläubigern nur einen Schuldschein [von A, B und C je 100 Mk. erhalten] ausgestellt, so steht dieser Schuldschein, der sich auf die Forderungen aller Gläubiger bezieht, im Miteigentum derselben, und zwar bestimmt sich die Höhe des Miteigentums des einzelnen Gläubigers nach der Grösse seiner Forderung. Jeder Gläubiger ist an dem Scheine zu einem Bruchteile berechtigt; es finden deshalb die Regeln von der gewöhnlichen Gemeinschaft, der Gemeinschaft nach Bruchteilen Anwendung, nach denen jeder Miteigentümer zur

Verfügung über seinen Anteil berechtigt ist. (§ 747 BGB.) Er kann daher auf sein Recht am Schuldschein verzichten oder dasselbe belasten. Indessen kann er das Eigentum am Schein, soweit es ihm zusteht, hauptsächlich und grundsätzlich nur wieder auf dem Wege übertragen, dass er seine Forderung abtritt, da nach § 952 das Eigentum am Scheine dem Gläubigerrecht folgt. Über seine Forderung zu verfügen ist aber dem einzelnen Gläubiger unbenommen, überträgt er also seine Forderung, so überträgt er zugleich auch das Eigentum am Darlehnsschuldschein. Das Rechtsverhältnis der Gemeinschaft nach Bruchteilen giebt jedem Miteigentümer das Recht, „die Ansprüche aus dem Eigentum Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend zu machen." (§ 1011 BGB.) Infolgedessen kann er im Falle der Besitzentziehung Herausgabe verlangen und wegen Störungen die dem Eigentümer zustehenden Rechte geltend machen. Jedoch kann er Herausgabe nicht an sich allein, sondern nur an alle gemeinschaftlich fordern. Ausserdem kann noch „jeder Gläubiger verlangen, dass der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt." (§ 432 BGB.) Dieselben Regeln von der Gemeinschaft nach Bruchteilen kommen zur Anwendung, wenn ein Gläubiger einen Teil seiner Forderung überträgt. Der neue Mitberechtigte bekommt an dem Schuldschein einen seinem neu erworbenen Forderungsrechte entsprechenden Eigentumsanteil.

Es kann auch eine Gläubigerschaft mehrerer in der Weise durch Rechtsgeschäft vereinbart werden, dass

jeder Gläubiger berechtigt ist, die ganze Darlehnsschuld einzufordern und zwar „ohne Rücksicht auf die Mitglieder in seinem alleinigen Namen und zu seinen alleinigen Händen.“[1] Es liegt dann die sogen. Gesamtgläubigerschaft des § 428 BGB. vor, derzufolge jeder der mehreren Gläubiger „die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist.“ Eine derartige Rechtsgemeinschaft wird auch Gemeinschaft zu voller Mitberechtigung genannt. Im Zweifel sind „die Gesamtgläubiger im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen berechtigt.“ (§ 430 BGB.) Aus dem Begriff des Eigentums ergiebt sich, dass jedem der mehreren Gesamtgläubiger das Eigentum am Schuldschein ganz, zu voller Mitberechtigung, nicht zustehen kann. Demnach bestimmt sich das Miteigentum der Gesamtgläubiger am Schuldschein nach den Regeln über die Rechtsgemeinschaft nach Bruchteilen, da diese in den Fällen, in denen ein Recht mehreren gemeinschaftlich zusteht, immer da Platz greift, wo sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergiebt. Und zwar sind die Gesamtgläubiger am Scheine zu gleichen Anteilen berechtigt, deren Höhe sich nach der Zahl der Berechtigten bestimmt.

Neben der Rechtsgemeinschaft der Gesamtgläubiger kommt eine andere Art der Gemeinschaft vor, nämlich die Mitberechtigung zur gesamten Hand. Hinterlässt ein Erblasser seinen mehreren Erben einen Schuldschein über eine ihm zustehende

1) Cosack, BGB. I, Bl. Seite 384

Darlehnsforderung, so werden die Erben Miteigentümer des Darlehnsschuldscheins, und zwar unterliegt das Rechtsverhältnis der Miterben den Regeln von der Gemeinschaft zur gesamten Hand. Während bei der schlichten Mitberechtigung, der Gemeinschaft nach Bruchteilen, der einzelne Teilnehmer über seinen Anteil zu verfügen berechtigt ist, kann hier jeder Miterbe wohl über seinen Anteil am Nachlasse, nicht dagegen über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen (§ 2033 BGB.) Diese Regeln gelten natürlich nur solange, als unter den Erben die Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist. Ein Miterbe kann also auf seinen Anteil am Darlehnsschuldschein nicht verzichten und sein Recht auch nicht belasten. Desgleichen kann er aber auch nicht das Eigentum am Scheine bezw. einen aliquoten Teil desselben im Wege der Abtretung nur des ihm zustehenden Teiles der Darlehnsforderung übertragen, da ja die Forderung auch zu den Nachlassgegenständen gehört, über die im einzelnen zu verfügen er nicht befugt ist. An der Darlehnsforderung ist jeder Erbe für seine Person Mitgläubiger. Zufolge der Mitberechtigung zur gesammten Hand können nur alle Miterben gemeinsam über die Darlehnsforderung verfügen, also auch nur gemeinsam das Eigentum am Darlehnschuldschein durch Abtretung der Forderung auf einen neuen Gläubiger übertragen. Während bei der Gemeinschaft nach Bruchteilen, der römischen communio, jeder Miteigentümer Dritten gegenüber die Ansprüche aus dem Eigentume in Ansehung der ganzen Sache

geltend machen kann (§ 1011), können hier nur alle Beteiligten gemeinschaftlich die Klage auf Herausgabe des Scheines oder die Klage wegen Störung anstellen.

Zum Schluss möge noch erörtert werden, was dem Gläubiger als Ersatz, als Surrogat, für den Verlust des Eigentums am Schuldschein unter Umständen zusteht. Nehmen wir den oben behandelten Fall, wo der neue Gläubiger durch die falsche Vorspiegelung des bisherigen Gläubigers dazu verleitet worden ist, diesem das Eigentum am Scheine zu belassen. Hier hat der neue Gläubiger, der bei Kenntnis der Sachlage auf sein Eigentum am Scheine nicht verzichtet haben würde, an Stelle des Eigentums ein Anfechtungsrecht, das ihn in die Lage setzt, sich das Eigentum zu verschaffen.

Ein anderes Ersatzmittel, das dem Gläubiger unter Umständen zusteht, ist der Schadensersatzanspruch. Hat ein Dritter den Schein widerrechtlich vernichtet, so kann der Gläubiger von dem Dritten den Schaden, der ihm dadurch entstanden ist, dass er bei dem Mangel eines anderen Beweismittels mit der Geltendmachung seiner Forderung gegen den Schuldner nicht durchdringen kann, ersetzt verlangen. An Stelle des Eigentums am Scheine, das er mit der Vernichtung verloren hat, hat er einen Schadensersatzanspruch.